

**Bekanntmachung der Stadt Walsrode  
über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von  
Stimmscheinen  
für die Durchführung des Bürgerentscheids zum Standort eines neu zu bauenden  
Heidekreis-Klinikums im Landkreis Heidekreis am 18. April 2021**

1. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 28. März 2021 einen Abstimmungsbenachrichtigungsbrief**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann. Auskünfte erteilt das Bürgerbüro der Stadt Walsrode (Telefon 05161 / 9770).
2. Abstimmungsberechtigte Personen können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom **29. März bis zum 01. April 2021** während folgender Zeiten im Alten Rathaus der Stadt Walsrode, Briefabstimmungsbüro (Eingang Tourist-Info), Lange Str. 20, 29664 Walsrode, einsehen:

Montag und Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirks gewonnenen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Einspruchs verwendet werden.

Der Zugang zum Briefabstimmungsbüro ist eingeschränkt auch für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen zugänglich.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der oben genannten Einsichtnahmefrist, **spätestens am 01. April 2021 bis 17.00 Uhr**, bei der Stadt Walsrode, Briefabstimmungsbüro, Lange Str. 20, 29664 Walsrode, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Heidekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Kreisgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. a) Abstimmungsberechtigte, die **in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen** sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein.  
  
b) Abstimmungsberechtigte, die **nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen** sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein,
  - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben oder
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. **Stimmscheine und Briefabstimmungsunterlagen können bis zum 16. April 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) bei der Stadt Walsrode, Lange Str. 22, 29664 Walsrode, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Der Antrag kann noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins ebenfalls noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugeworfen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheins für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Abstimmungsberechtigte Personen mit Behinderung können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Bei der **Briefabstimmung** hat die abstimmende Person im verschlossenen amtlichen Briefumschlag
  1. ihren Stimmschein und
  2. den Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Briefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Abstimmungsleitung (Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb. ) abgegeben werden. Nähere Hinweise zur Briefabstimmung sind auf dem Stimmschein angegeben.

Walsrode, 17. März 2021

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

  
Helma Spöring